

Dieſes Blatt erſcheint an jedem
Sonntage. Zu Aufnahme ſollte
der Raum ein Spaltzeile ſey.

Der Preis iſt für den Jahrgang
2 fl. und wird vierteljährlich
mit 50 fr. entrichtet.

A i c h a c h e r - Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 29.

18. Juli 1852.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachſtehende Bekanntmachung der kgl. Polizei-
Direktion München wird zur allgemeinen Kenntniß
hiermit veröffentlicht.

München den 12. Juli 1852.

Königliches bayer. Landgericht.

W i m m e r.

Bekanntmachung.

(Die Aufſicht auf die Hunde betr.)

1. Da die Erſcheinungen von wuthverdächtigen
Hunden noch immer nicht gänzlich verſchwunden ſind,
ſo tritt mit Vernehmung der kgl. Regierung eine
außerordentliche Viſitation der Hunde
ein, welche nebst Vertheilung neuer Zeichen an den
für die Diſtrikte nachſtehend beſtimmten Tagen Ver-
mittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2
bis 4 Uhr in dem Gebäude der unterfertigten Be-
hörde vorgenommen wird.

2. Die Hunde ſind an dieſen Tagen an einer
Schur vorzuführen, und iſt das ſelbſtberige Zeichen
mitzubringen, gegen welches ein neues verabreicht wird.

3. Bezüglich der Gebühr für die Unterſuchung
und das zu erholende Zeichen hat es einſtweilen bei
dem üblichen Betrage von 30 fr. ſein Verbleiben, die
nachträgliche Erhebung einer größeren Gebühr, für
den Fall ſolche höheren Orts genehmigt werden ſollte,
bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4. Nach Ablauf der vorbezeichneten Termine treten
die ſelbſtberigen Zeichen außer Wirksamkeit, und unter-
liegt jeder Hundesherr, welcher nach dem ihm oben
vorgesehenen Termine noch kein Zeichen gelöst hat,
einer Strafe von 1—25 fl. Ohne Zeichen betretene
Hunde werden eingekerkert, und wenn der Eigen-
thümer innerhalb 24 Stunden ſich nicht meldet, ge-
tödtet; der Eigenthümer eines ohne Zeichen betretenen
Hundes unterliegt einer angemessenen Geld- oder
Arreſtſtrafe.

5. Zur Beſeitigung der ſo häufigen Kläberver-
letzungen durch Hundebisse ſind innerhalb eines Zer-
mines von 10 Tagen, vom Datum gegenwärtiger Ver-
ſetzung an gerechnet, innerhalb welcher Zeit die mit
Maulkörben noch nicht beſetzten Hunde an der
Leine geführt werden müſſen. Die Hunde aller
Gattungen und jeder Größe müſſen alleiniger Ausnahme
der noch nicht 3 Monate alten Hunde mit Maulkör-
ben von Neßingdrath, nach dem vorgeschriebenen
Muſter, (welches bei dem Späuglermeiſter Lavoné
Blumenſtraße Nr. 32 und auch in dem Lokale der
Hundefänger im Polizeigebäude eingesehen werden
kann) zu verſehen.

Hiezu wird bemerkt, daß nach Ablauf dieſer Frist
das Führen der Hunde an der Leine nicht weiter von
der Verbindlichkeit befreit, ſie mit Maulkörben zu
verſehen.

6. Ohne Maulkorb auf Straßen, Plätzen und in öffentlichen Gärten laufende Hunde werden eingefangen und dem Waisenmeister übergeben.

7. Erfolgt binnen 24 Stunden die Reklamation des Hundes durch den Eigentümer und wird das Thier für gesund befunden, was jedesmal durch Visitation konstatiert wird, so wird dasselbe dem Eigentümer gegen Entrichtung der Visitationengebühren und Erstattung der Futterkosten und nach Anlegung des Maulkorbes zurückgegeben.

8. Wird jedoch der Hund für krank und insbesondere für wuthverdächtig befunden, so wird derselbe geöbnet, falls der Eigentümer nicht vorziehen sollte, dessen fernere Contumacierung auf seine Kosten zu beantragen.

9. Nach Ablauf der 24stündigen Reklamationsfrist wird, jedenfalls zur Lösung des Hundes geschritten, wenn dessen Rückgabe von dem Eigentümer nicht nachgesucht wurde.

10. Besitzer von Hunden, welche dieselben ohne Maulkörbe ledig laufen lassen, werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldbuße von 5 fl. oder bei Unvermögenheit mit 1 bis 3 Tagen Arrest bestraft.

11. Obige Bestimmungen werden auch bei fremden Hunden in Vollzug gebracht, nur sind deren Eigentümer erst bei einem achtstägigen Aufenthalte zur Lösung von Zeichen verpflichtet.

München am 8. Juli 1852.

Königliche Polizeidirektion.

Düring, kgl. Polizeidirektor. Drizzi.

Bekanntmachung.

Nachdem die Erweiterung der Filialkirche zu Pignenhofen, k. Adg. Friedberg, die höchste Genehmigung erhalten hat, und die am 1. Juli l. Js. bereits stattgefundene Versteigerung, von hoher k. Regierung von Oberbayern nicht genehmigt wurde, so wird dieser Bau auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission bei dem k. Landgerichte Friedberg nach den einzelnen Bauhandwerken an die Wenigstnehmenden wiederholt.

Die Arbeiten sind veranschlagt, wie folgt:

Die Erd-, Abbruch- und Maurer-

arbeiten zu

2797 fl. 20 fr.

Die Zimmermannsarbeiten zu 512 fl. 25 fr.

Die Schreiner- u. Anstricharbeiten zu 75 „ 30 „

Die Schlosserarbeiten zu 160 „ 18 „

Die Glaserarbeiten zu 79 „ 20 „

Die Spänglerarbeiten zu 163 „ 48 „

Summa 3788 fl. 44 fr.

Pläne, Kostenanschlag und Bedingnißheit liegen von heute an im Amtslokale des mitunterzeichneten kgl. Landgerichts für die Akkordauslagen zur Einsicht vor, wo auch die lithographirten Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können. Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschiedenen und wohl versiegelten Couverts längstens bis 20. Juli (zwanzigsten Juli) l. Js. Abends 5 Uhr bei dem k. Landgerichte frankirt eingelaufen seyn.

Zur Verakfordirung selbst können nur solide, verlässige und in sichern Vermögensumständen befindliche Werkmeister zugelassen werden.

Friedberg am 14. Juli 1852.

Ingolstadt am 11. Juni 1852.

Königliches Landgericht Kgl. Bauinspektion

Friedberg. Ingolstadt.

Widder. Reichling.

Bekanntmachung.

Lungenseuche in Nadenzhofen beir.

Die Lungenseuche in Nadenzhofen hat aufgehört, und die Sperre des Stalles bei dem Bauer Pichler ist aufgehoben.

Nischach den 1. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Anzeige.

Bei Buchdrucker Eigleiter in Friedberg ist zu haben:

Das kleinste Gebetbüchlein für Kinder.

Mit 32 Bildchen. In Schuber gebunden.

Gewiß können Eltern ihren Kindern keine größere Freude machen, als durch ein Geschenk mit diesem Gebetbüchlein.

An den Magistrat der Stadt Nisch und den
sämmlichen Gemeinde-Verwaltungen.

Den Vollzug des Gesetzes über Guts-
zertrümmerungen betr.

Der Magistrat und sämmtliche Gemeindeverwal-
tungen werden beauftragt, innerhalb 14 Tagen
gewissenhaft alle von gegenwärtig noch lebenden
Individuen stollgefundnen Verwilligungen an Guts-
zertrümmerungen nach beifolgendem Schema anzugei-

gen. Die Nichteinhaltung des Termines hat die Ab-
ordnung von Waribeten zur Folge.

Zugleich werden die Gemeinde-Verwaltungen auf-
gefordert, das Gesetz über die gewerbmäßigen Guts-
zertrümmerungen vom 18. Mai 1. Jz. (Kreis-Znt.
Blatt Seite 1090) unverzüglich in den Gemeinden
bekannt zu machen.

Nisch, den 5. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer.

Verzeichniß

der

Gutszertrümmerungen.

Namen und nähere Bezeichnung des betheiligten Individuums.	Gerichtsbezirk und Bezeichnung des zertrümmerten Gutes.	Zeit der eingeleite- ten Zer- trümmerung	Tag der Protokoll- rung.	Art der Theilnahme an dem Zertrümmerungs- Geschäfte, ob selbstständig oder als Unterhändler.	Bemerkun- gen.

Bekanntmachung.

Am Sonntag den 11. d. Mts. Morgens wurde
in dem Orte Windling ein zweischläferiges Bett und
zwei Polster aufgefunden.

Der Eigentümer dieser Gegenstände, oder wer immer
näheren Aufschluß hierüber geben kann, wird aufgefor-
dert, dem unterfertigten Gerichte Anzeige zu erstatten.

Nisch den 12. Juli 1852.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Die Brücke Nr. 2 im SXVII. der Münchner-
Schwabhauser-Augsburger Straße wird nunmehr neu
hergestellt und hiedurch die Passage gesperrt, so daß
die Fuhrwerke den Weg auf der Vizinalstraße über
Lechhamen nach Augsburg zu nehmen haben.

Dem Gärtner Kaver Unfah von hier wurde die
Verwilligung erteilt, für die Dauer des Brückenbaues

einen fahrbaren Weg neben der Brücke gegen Bezah-
lung eines geringen Holzes herzustellen, von welchem
die k. und dienstlichen Fuhrwerke, als Posten, mili-
tairische sowie andere Transporte u. dgl., und die Fuß-
gänger entboren verbleiben. Bemerkt wird, daß Fuhr-
werke mit mehr als vier Pferde den Weg über Lech-
hausen zu nehmen haben.

Der Unternehmer ist ermächtigt, von jedem Pferde
und jedem Stück Vieh einen Kreuzer, und von
jedem Stück einer Herde einen Pfennig zu verlan-
gen, und jeden, der sich dieser Leistung entziehen will,
zurückzuweisen.

Den angränzenden Dekonomen bleibt es unbe-
nommen, besondere Uebereinkunft zu treffen.

Friedberg am 17. Juli 1852.

Königliches Landgericht Friedberg.

Widder.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 17. Juli 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganze Erlese		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Red geblieben.	höchster.		mittlerer.		mindest.		fl.	fr.	gefallen.		geblieben.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	222	221	1	18	47	17	25	16	11	3952	18	2	8	—	—
Korn	141	135	3	13	31	12	26	11	59	1717	40	3	11	—	—
Gerste	1	1	—	—	—	11	30	—	—	11	30	2	—	—	—
Haber	132	123	9	6	59	6	33	6	20	806	51	—	35	—	—
Summa	496	483	13							6388	19				

Nachacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Forb.	Dnt.	Leit.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	pf.
Ochsenfleisch, gemästet	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	2	1	Mundmehl	6	2
Kuhfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	5	—	2	Semmelmehl	5	2
Rindfleisch	9	Halbkreuzer Roggl	—	3	3	3	Schönmehl	4	2
Schweinefleisch	15	Kreuzer Roggl	—	7	3	2	Nachmehl	3	2
Kalb- und Schafffleisch	7	Halb- und Vagen Laib	—	21	3	2	Roggenmehl	3	2
			1	11	3	—	1 Pfd. Roggenbrod	3	1

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. pf.	Brod.	Vid.	Forb.	Dnt.	Leit.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	fr.
Ochsenfleisch, gemästet	12	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	—	Feines Mundmehl	—	50
Kuhfleisch	9	Kreuzer Semmel	—	4	—	—	Semmelmehl	—	42
Rindfleisch	9	Zweifreuzer Roggl	—	12	—	—	Geringeres Mehl	—	34
Schweinefleisch	15	Vierfreuzer Roggl	—	24	—	—	Nachmehl	—	21
Kalb- und Schafffleisch	8	Vagen Laib	1	—	—	—	Bachmehl	—	36
	8	Uchtfreuzer Laib	2	—	—	—			

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Mehl-Taxe.					Brod-Taxe.				
Gattung.		Preise.			Gattung.		Gewicht.		
		Mess.	Viertel.	Mahl.			Pfund.	Loth.	Min.
Feines Mundmehl	3	20	—	50	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	—
Semmelmehl	2	48	—	42	Kreuzer Semmel	—	1	—	—
Geringeres Mehl	2	8	—	34	Zweifreuzer Roggl	—	12	—	—
Nachmehl	1	44	—	26	Vierfreuzer Roggl	—	24	—	—
Bachmehl	2	31	—	36	Vagen Laib	—	—	—	—
					Uchtfreuzer Laib	—	2	—	—

Auswärtige Schranken-Preise.

München 10. Juli. Augsburg 16. Juli. Schrobenhausen 15. Juli. Rain 10. Juli. Friedberg 15. Juli.

Ort der Schranne.	Gerste.			Weizen.			Korn.			Haber.		
	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.	höchst.	mitt.	mind.
	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.	fl.	fr.	fl.
München . . .	—	—	—	20	35	19	16	42	15	31	14	35
Augsburg . . .	—	—	—	19	12	18	15	32	14	39	13	58
Schrobenhausen	—	—	—	19	6	17	13	54	13	19	13	19
Rain	—	—	—	21	8	20	19	47	17	44	17	24
Friedberg . . .	6	54	6	38	5	12	19	67	56	16	45	13

(Druck der Siegfried'schen Buchdruckerei.)

(Redigirt von Th. Müller.)